

Verkaufsbedingungen der granaagro Deutschland GmbH

1. Grundsätzliche Bedingungen:

Soweit in diesem Bestätigungsschreiben nicht explizit anders geregelt, gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EHB) des eingetragenen Vereins „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse.V.“ in der bei Vertragsschluss geltenden aktuellen Fassung. Die konkreten Regelungen dieses Vertrages haben gegenüber den EHB stets Vorrang.

Es wird das Schiedsgericht des „Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ vereinbart. Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Abnahmeverzögerungen und Lieferbedingungen

Der Verkäufer ist berechtigt, bei Abnahmeverzögerungen einen erhöhten monatlichen Report in Höhe von 1,5% des Warenwerts, jedoch mindestens 4,50€/to monatlich und die Kosten einer etwaigen Umlagerung zur berechnen.

Abweichend von §25 Abs.1 der EHB bezieht sich der dort geregelte Mengenspielraum von 5% auf die Gesamtkontraktmenge, steht dem Verkäufer zu und kann mit der jeweils letzten Lieferung je Kontrakt erklärt werden.

Der Käufer verpflichtet sich gemäß §6 der EHB zur Übernahme in monatlich ungefähr gleichen Teilmengen.

Grundsätzlich gilt der Kontrakt als auf „Lieferung“ geschlossen, sollte nichts Gegenteiliges vereinbart sein.

3. Entladung

Für DAP-Kontrakte gilt: es dürfen nur die Fahrzeuge entladen werden, die eindeutig durch von uns avisierte GSIN identifiziert werden können. Sollten Transportmittel ohne Zuordnung entladen werden, übernimmt die granaagro Deutschland GmbH keinerlei Haftung für etwaige Vermischungsschäden und/oder Kosten.

4. Rückstellmuster

Im Beweisfall heranzuziehende Rückstellmuster sind direkt bei Entladung des Fahrzeugs in Anwesenheit des Fahrers zu ziehen. Der Name des Fahrers ist leserlich zusammen mit dessen Unterschrift auf dem Musterbeutel zu vermerken.

5. Reklamationen und Abrechnungsregelung

Entladegewichte und -qualitäten müssen innerhalb von 48Std nach Entladung mitgeteilt werden. Andernfalls gelten die Beladegewichte und -qualitäten als final und rechnungsgebend.

Offensichtliche Mängel müssen vor Entladung reklamiert werden. Geschieht das nicht, gilt die Lieferung als genehmigt und kann nicht mehr reklamiert werden. §28 Satz 3 der EHB gilt entsprechend.

§32 gilt insbesondere für die Analyse von Pestiziden und Rückständen von Pflanzenschutzmitteln. Werden keine Analysen nach tunlichem Geschäftsgang unternommen und/oder wird die gelieferte Ware vor Eintreffen der Analyseergebnisse mit anderen Waren gemischt, übernimmt die granaagro Deutschland GmbH keinerlei Haftung für etwaige Vermischungs- und Folgeschäden.

Wir bitten Sie, uns den Zugang dieses Bestätigungsschreibens durch Rücksendung einer unterschriebenen Kopie zu bestätigen. Wir weisen darauf hin, dass der Kontrakt auch ohne Unterzeichnung und Rücksendung gültig ist. Eine vom diesem Bestätigungsschreiben abweichende Bestätigung und/oder ein Schlusschein des Käufers oder Vermittlers gilt nicht als Widerspruch gemäß §2 der EHB.